

in der Urkunde darüber ausdrücklich heisst, dass dieser Zoll bisher königlich gewesen sei¹, so muss das Recht Comos auf den Besitz der Brücke und ihrer Einkünfte in der Zeit nach 950 kassiert und der Zoll an das Reich zurück-

tinuit'), seu et fluminum ac littoreas (statt 'ceteras') possessiones' in das Gefüge der Immunitätsformel ebenso vortrefflich passen, wie sie sich ungezwungen an die dem Einschub vorangehenden Worte 'baticales ecclesias' anschliessen. Es ist nicht abzusehen, weshalb man in der Kanzlei Ottos III. diese Worte, die sachlich gar nichts neues bieten, vielmehr in der Hauptsache nur bereits gesagtes wiederholen, an die Stelle der wertvollen Bestimmung über Chiavenna und Bellinzona gesetzt haben sollte. Dazu kommt nun aber, dass die Grafschaft Bellinzona überhaupt aller Wahrscheinlichkeit nach erst im 11. Jh. an Como gekommen ist. Rechte in Bellinzona hat die Kirche von Como allerdings wohl schon unter Otto III. erworben. Denn, was wir bei der Bearbeitung des DA. 4 und des DH. II. 74 noch übersehen haben und was Bloch auch bei seiner scharfsinnigen Untersuchung über Leo von Vercelli entgangen war, auf ein von Leo verfasstes DO. III. gehen ihrer Fassung nach unzweifelhaft jene DD. Arduins vom Jahre 1002 und Heinrichs II. vom Jahre 1004 zurück, in denen der bischöflichen Kirche zu Como der bisher königliche Anteil an der Burg zu Bellinzona verliehen, oder vielmehr, wie wir nun sagen müssen, bestätigt wurde. Die Grafschaft Bellinzona aber wird zuerst in dem DH. III. St. 2485 als Besitzung des Bistums erwähnt. Scheint mir bei dieser Sachlage die Interpolation des DO. II. 166 sicher — auf ihren Zeitpunkt komme ich zurück — so ist, wie bei dieser Gelegenheit zu der Ausgabe nachgetragen werden mag, wohl auch in einer anderen Beziehung seine Beurteilung durch Sickel, der sich Uhlirz, Jahrbücher Ottos II. S. 94. 101 ohne Bedenken angeschlossen hat, nicht aufrecht zu erhalten. Als Kanzler wird in der Ueberlieferung des DO. II. 166 'Edbertus' genannt, was Sickel nach dem Vorgange Stumpfs nicht zu 'Egbertus', sondern zu 'Gerbertus' emendiert. Nun stimmt, wie bereits Sickel bemerkt hat, die aus einer Vorurkunde stammende Arenga des DO. II. 166 grossenteils mit dem DO. II. 163 überein; Sickel schliesst daraus, da er für unwahrscheinlich hält, dass DO. II. 166 schon vor DO. II. 163 geschrieben sei, es sei in dem DO. II. 163 die damals der Kanzlei vorliegende Vorurkunde des DO. II. 166 benutzt worden. Aber da eine Abweichung des DO. II. 166 von seiner VU. ('subsidiu' statt 'presidiu') sich auch in dem DO. II. 163 findet, so ist diese Auffassung kaum haltbar; vielmehr wird das DO. II. 166 selbst in dem DO. II. 163 benutzt sein, und nur seine Vollziehung hat sich mindestens um einen Monat verzögert. Da nun in dem DO. II. 162 noch Egbert und in dem DO. II. 163 zum ersten Male Gerbert als Kanzler genannt wird, also der erstere zwischen dem 30. Juli und dem 8. September 977 aus der Kanzlei ausgetreten ist, so spricht doch alle Wahrscheinlichkeit dafür, dass in dem DO. II. 166, dessen Herstellung innerhalb desselben Zeitraumes erfolgt sein wird, statt 'Edbertus' der palaeographisch so nahe liegende Name 'Egbertus' und nicht 'Gerbertus' einzusetzen ist. — Vgl. zu dieser Anmerkung, die schon vor längerer Zeit niedergeschrieben war, jetzt auch die damit zusammenhängenden Ausführungen Schiaparellis im *Bullettino dell' Istituto stor. italiano* n. 29, S. 157 ff., die sich besonders auf das Diplom Ludwigs des Blinden beziehen. 1) 'teloneum de ponte Clauenasco . . . sicut regio et imperiali iuri consuetudo fuit a negociatoribus hucusque dari'.